



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 21. April 2020

Seite 1 von 6

An die
Schulleitungen
der öffentlichen Schulen

Aktenzeichen:

AD 4

bei Antwort bitte angeben

im Regierungsbezirk Düsseldorf

Herr Hartmann

Zimmer: 4093

Telefon:

0211 475-4000

Telefax:

0211 475-5980

thomas.hartmann@

brd.nrw.de

nachrichtlich:

An die
Träger der Ersatz- und Ergänzungsschulen

Ergänzende Hinweise zur 15. Schulmail vom 18.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

ausdrücklich möchte ich mich für den schnellen Austausch zwischen Ihnen und Ihrer Schulaufsicht in den letzten Tagen zur Vorbereitung der (teilweisen) Schulöffnungen bedanken. Durch diesen Kontakt wird deutlich, an welchen Stellen Klärungsbedarf besteht. Diesem Bedarf komme ich mit dieser Rundverfügung gerne nach, um so auch weiterhin ein gemeinsames, einheitliches Handeln sicherzustellen.

I. Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern

1. Lehrkräfte, die mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, der zu einer Risikogruppe zählt, selber aber keine Risikogruppen angehören

Die 15. Schulmail gibt keine Auskunft darüber, wie der Einsatz von Lehrkräften geregelt werden soll, die zwar nicht zu einer Risikogruppe im Sinne der Schulmail gehören, die aber in häuslicher Gemeinschaft mit einer oder einem Angehörigen einer solchen Risikogruppe oder einer Schwangeren leben. Für diese Lehrkräfte gilt, dass sie die gleichen



dienstlichen Pflichten wie sonstige nicht zu einer Risikogruppe zählenden Lehrkräfte haben. Eine Freistellung von der Präsenzpflcht ist nicht möglich. Bislang liegen keine arbeitsmedizinischen Erkenntnisse vor, dass durch eine schulische Präsenz solcher Lehrkräfte das Infektionsrisiko der Angehörigen zwingend signifikant erhöht würde, solange die herkömmlichen Hygieneempfehlungen eingehalten werden. Den betroffenen Lehrkräften wird empfohlen, in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einzuholen.

2. Krankschreibung bei Dienstunfähigkeit in Zeiten von Corona

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für alle Lehrkräfte weiter die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besteht, wenn aktuell eine Dienstunfähigkeit ("Erkrankung") von mehr als drei Tagen eintritt. Die Ausstellung der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann derzeit - zunächst befristet bis zum 4. Mai 2020 - auch nach telefonischer Anamnese durch den Arzt erfolgen.

3. Einsatz schwangerer Lehrerinnen

Ergänzend zu meiner Rundverfügung vom 09.04.2020 weise ich darauf hin, dass schwangere Lehrerinnen nur vom Präsenzunterricht ausgeschlossen sind. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz), ein Arbeiten am häuslichen Arbeitsplatz (z. B. Korrigieren von Klausuren, Schreiben von Zeugnissen etc.) sowie eine Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist - unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften - zulässig.

II. Unabkömmlichkeit von Lehrkräften

Erklärungen über die Unabkömmlichkeit von Lehrkräften für die Notbetreuung ihrer Kinder können direkt durch die Schulleiterinnen und Schulleiter ausgestellt werden.

Die v.g. Regelungen in der 15. Schulmail und in dieser erläuternden Rundverfügung gelten für alle im Landesdienst an den Schulen Beschäftigten.



III. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden.

Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen.

Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die epidemiologische Lage eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen mit Vorerkrankungen nicht mehr erfordert. Auch kann durch schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst - auf die Inanspruchnahme der Befreiung verzichtet werden, so dass auch in diesem Fall ein Widerruf in Betracht kommt.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken.

Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung hinzuweisen (z. B. Erbringung von Prüfungsleistungen).

IV. Einhaltung der Hygienestandards an Schulen

Zahlreiche Rückfragen haben mich zu den erforderlichen Hygienestandards erreicht.

In einer Telefonkonferenz am heutigen Tage sind diese Fragen mit den Oberbürgermeistern und Landräten des Regierungsbezirks erörtert worden.



In dieser Telefonkonferenz wurde noch einmal die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten angesprochen, die ich hier ebenfalls darstellen möchte:

- Die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes an Schulen einschließlich der Festlegung der zu beachtenden Standards an öffentlichen Schulen liegt bei den kommunalen Gebietskörperschaften zunächst in ihrer Eigenschaft als Träger der Schulen als kommunale Einrichtungen. Gem. § 36 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 33 Nummer 3 IfSG haben sie innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und dies in Hygieneplänen festzuhalten; die Schulleitungen sind als Träger des Hausrechts einzubinden.
- Daraus folgt zwangsläufig, dass die festzulegenden, zur Abwehr von Infektionen geeigneten Verfahrensweisen vom Schulträger als Betreiber der schulischen Anlage auch zu gewährleisten sind.
- Darüber hinaus ist die Mehrzahl der kommunalen Schulträger – in ihrer Eigenschaft als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes zuständig. Zuwiderhandlungen sind von den örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich abzustellen, notfalls im Wege der Ersatzvornahme.
- Den Schulleiterinnen und Schulleitern als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen (§ 59 Abs.8 SchulG) kommt hierbei eine zentrale beratende Funktion zu. Sollten Schulleiterinnen und Schulleiter zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung der Schule nicht vorliegen, sollten sie daher zunächst versuchen, hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel zu erzielen.

Basis für diese Gespräche sollten die Regelungen in der 15. Schulmail hin, die – angesichts der v.g. grundsätzlichen Zuständigkeiten – den Schulträgern unter Hinweis auf die hier gestellten Fragen folgende



Handlungsempfehlungen zu den **Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten** gibt, die bei den Rückmeldungen im Mittelpunkt standen:

- **Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen (Seife, Papierhandtücher, Abfallbehälter).**
- **Die Sanitäranlagen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein.** Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein.
- **Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichtsraum und ggf. zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude ermöglicht werden.**
- **Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.**
- **Standards für die Sauberkeit in den Schulen bzw. Prüfräumen**
*Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z. B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe) **durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorge tränkte Wischtücher) dekontaminiert werden.*** Es sollten nur VAH- gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden.

Hieraus ergibt sich, dass

- **in oder vor den Klassen ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten (Seife, Papiertaschentücher, Abfallbehälter) zur Verfügung stehen müssen,**
- **wo dies nicht möglich ist, Desinfektionsmittel bereitgestellt werden müssen, ferner**



- **Sanitäranlagen ebenfalls mit Seifenspendern (oder, wenn nicht möglich, mit Desinfektionsmittelspendern) ausgestattet sein müssen**
- **und potentiell kontaminierte Fläche arbeitstäglich gereinigt werden müssen.**

Ich bitte Sie, auf der Basis dieser Empfehlungen das Gespräch mit Ihrem Schulträger zu suchen.

Sollte eine solche konsensuale Einschätzung nicht erzielbar sein, bitte ich Sie, unverzüglich auf die Bezirksregierung zu benachrichtigen.

In der v.g. Telefonkonferenz haben die Oberbürgermeister und Landräte insbesondere signalisiert, dass eine (teilweise) Wiedereröffnung der Schulen nicht an fehlenden Desinfektionsmitteln scheitern soll.

Ich bedanke für die engagierte Arbeit in den letzten Tagen und wünsche Ihnen weiter alle Gute für Ihre Vorbereitungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann

Abteilungsleiter